



**DER STAATSSSEKRETÄR**

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4300  
Ministerbuero@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

 Oktober 2016

Staatskanzlei

Ministerium des Innern und für Sport

Ministerium der Justiz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit, und Demografie

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Ministerium für Bildung

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

55116 Mainz

Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz  
beim Bund und der Europäischen Union  
In den Ministergärten 6  
10117 Berlin

Telefon / Fax  
06131 16- 4231

**Durchführung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens  
Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)  
Programmgebundene Regelungen nach der VV „Künstlerische Ausgestaltung  
öffentlich geförderter Hochbauten“**



Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz stellt der Bund dem Land Rheinland-Pfalz zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen finanzschwacher Kommunen 253,197 Mio. € zur Verfügung. Dieser Betrag wird vom Land um 31,650 Mio. € aufgestockt. Somit stehen für das Förderprogramm in Rheinland-Pfalz insgesamt 284,847 Mio. € zur Verfügung.

Der Bund gewährt die Mittel in den Jahren 2015 bis 2018 unter der Maßgabe, dass die geförderten Maßnahmen bis 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen und im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

Für Hochbaumaßnahmen sind die Vorgaben der VV „Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten“ grundsätzlich anzuwenden. Dementsprechend sollen bei Hochbaumaßnahmen, welche nach den §§ 23 bis 44 LHO gefördert werden, Ausgaben für künstlerische Ausgestaltung vorgesehen werden. Diese sind je nach Größenordnung durch Ausschreibung oder auch freie Vergabe durchzuführen. In beiden Fällen soll bei der Auswahl der Berufsverband Bildender Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V. und ggf. der Berufsverband Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e.V. gehört werden.

Damit das zusätzliche Investitionsvolumen rechtzeitig wirksam wird und die finanzschwachen Kommunen ihre knappen Budgets zielorientiert nutzen können, gilt zur beschleunigten Umsetzung von Maßnahmen nach dem KI 3.0 und nach dem Grundsatz der Sparsamkeit für investive Maßnahmen die folgende programmgebundene Maßgabe:

Nach der Randziffer 12 der VV „Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten“ kann von einer Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur abgesehen werden, wenn



1. die Zuwendung nicht mehr als 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder nicht mehr als 400 000 EUR beträgt,
2. die zu fördernde Hochbaumaßnahme für eine künstlerische Ausgestaltung nicht geeignet ist oder denkmalpflegerischen Auflagen unterliegt oder es sich um eine Umbau- oder Ausbaumaßnahme handelt oder
3. die künstlerische Ausgestaltung durch Beiträge Dritter gewährleistet ist.

Mit diesem Schreiben wird das Einvernehmen zu den Ausnahmen der Anwendung der Verwaltungsvereinbarung für sämtliche betroffene Maßnahmen im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms seitens des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt. Lediglich Ausnahmebegehren, die sich auf Nr. 2, erster Halbsatz berufen (die zu fördernde Hochbaumaßnahme sei für eine künstlerische Ausgestaltung nicht geeignet) müssen im Einzelfall vorgetragen werden. Für sie gilt das hier ausgesprochene generelle Einvernehmen nicht.

Bitte geben Sie dieses Schreiben auch dem betroffenen nachgeordneten Bereich bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Stephan Weinberg

  
Prof. Dr. Salvatore Barbaro